



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Südzucker AG  
Bahnhofstraße 80  
34414 Warburg

12. Januar 2018

Seite 1 von 8

Aktenzeichen  
700-0056180/0019  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

Bau und Betrieb von zwei Sedimentationsbecken zur Abscheidung von Rübenerde

Ihr Antrag auf Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 29. November 2016

Anlagen:       1 Gebührenberechnung  
                  1 Baubeginnanzeige  
                  1 Fertigstellungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund ihres oben genannten Antrages ergeht hiermit folgender

## Genehmigungsbescheid

### 1. Tenor, Gebührenentscheidung

Unbeschadet privater Rechte Dritter genehmige ich hiermit der Südzucker AG, Bahnhofstraße 80, 34414 Warburg, sowie einem etwaigen Rechtsnachfolger den Bau und den Betrieb von zwei Sedimentationsbecken zur Abscheidung von Rübenerde auf dem Flurstück 372, Flur 4, Gemarkung Warburg, gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WHG nach Maßgabe dieses Bescheides. Die Anlagen zur Abwasserbehandlung im Rahmen dieser Genehmigung sind hierbei entsprechend den vorgelegten Plänen und Beschreibungen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erstellen und zu betreiben.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3



## 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77),
- Gebührenbesetz (GebG) NRW, ggf. mit der entsprechenden Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262 / SGV. NRW. 2011),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

in der jeweils geltenden Fassung.

## 3. Nebenbestimmungen

### 3.1

Das Grundwasser darf nicht z. B. mittels Einzel-, Flächen- oder Ringdrainagen dauerhaft abgesenkt werden. Baugrubendrainagen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen.

### 3.2

Über Arbeiten an und im Gewässer ist mindestens 14 Tage vor Aufnahme dieser Arbeiten die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter zu unterrichten.

### 3.3

Beim Bau und Betrieb sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft (VBG) und die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten. Im Übrigen sind die Abwasseranlagen so zu erstellen und zu betreiben, dass von ihnen keine Gefährdung für Leib und Leben Dritter ausgehen kann.

### 3.4

Die Anlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu halten. Sie werden verpflichtet, in den Fällen des § 56 Absatz 2 LWG neben den zuständigen Behörden auch die untere Wasserbehörde und die untere Fischereibehörde im gesetzlich geforderten Umfang zu unterrichten.

### 3.5

Zur Überwachung der Anlage ist mir ein verantwortlicher Betriebsleiter mit einem Stellvertreter schriftlich zu benennen.



### 3.6

Der Bezirksregierung Detmold ist der Baubeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach der Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher und das Ende der Bauarbeiten anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme ist mit mir ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Bei der Abnahme sind Bestandspläne (Lageplan sowie Längsschnitte) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Auf den Bestandsplänen ist die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand zu bescheinigen.

### 3.7

Die Überwachung der Bedingungen und Auflagen und des Betriebs obliegt den Wasserbehörden und in hygienischer Hinsicht dem Gesundheitsamt des Kreises Höxter. Den beauftragten Vertretern der Bezirksregierung und den vorstehend genannten Dienststellen ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

### 3.8

Vor Baubeginn ist mir ein **geprüfter** Standsicherheitsnacheis vorzulegen.

### 3.9

Die Auflandeteiche sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Entsprechende Anforderungen sind in der DIN 19700 Teil 15 "Sedimentationsbecken" enthalten.

### 3.10

Die Auflandeteiche und Stapelteiche sind in die Selbstüberwachung der Abwasseranlage nach § 59 LWG einzubeziehen.

### 3.11

Sie haben als Ausbaunternehmerin eine fachkundige Überwachung der Bauarbeiten sicherzustellen, nach Bedarf eingehende Prüfungen, Untersuchungen und Nachweise vorzunehmen sowie ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch sind die Beschaffenheit der Teich- und Gründungssohlen und die Prüfung und Behandlung der Baustoffe und des Untergrundes zu beschreiben. Es sind Angaben über Anzahl und Art der beim Bau eingesetzten Baugeräte und den Witterungsverlauf (Niederschlag und Temperatur) zu machen.

### 3.12

Zur Überwachung der Gründungs- und Erdarbeiten ist in Abstimmung mit mir ein Fachgutachter für Bodenkunde zu beauftragen. Diesem Sachverständigen sind die grund- und erdbautechnischen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen und die im Rahmen der Bauaufsicht notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen zu ermöglichen. Die Kosten der Prüfung und Überwachung der durch den Sachverständigen vorzunehmenden Verdichtungs- und Durchlässigkeitsprüfungen der Beckensohle, der Dammaufstandsflächen und des Dammes haben Sie zu tragen.

### 3.13

Beim Bau des jeweiligen Auflandeteiches ist in jedem Fall sicherzustellen, dass im gesamten Bereich des Teichstandortes eine Durchlässigkeit der Teichbasis mit einem Kf-Wert von  $< 10^{-7}$  m/s sichergestellt wird. Bei den Bauarbeiten ist durch einen Fachgutachter sicherzustellen, dass eine flächendeckende Bestimmung der tatsächlich vorhandenen Kf-Werte durchgeführt wird. Eventuell erforderliche Abdichtungsmaßnahmen sind durch den Fachgutachter zu überwachen



und zu dokumentieren. Der Sohlabstand des Auflandeteiches zum höchsten Grundwasserspiegel muss mindestens 1,00 m betragen.

### **3.14**

Folgende Abnahmen nach § 93 LWG sind während des Baues bzw. nach Fertigstellung der Sedimentationsanlage bei mir zu beantragen: Gründungssohle des Dammes (in Abschnitten), Beckensohle Trockenabnahme vor Inbetriebnahme.

### **3.15**

Vor Inbetriebnahme ist ein "Stauanlagenbuch" mit allen Unterlagen zum Bau und Betrieb der Anlage zu erstellen und zu führen.

### **3.16**

Nach Inbetriebnahme ist mir jährlich ein Sicherheitsbericht mit allen Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen, besonderen Vorkommnissen sowie dem aktuellen Füllstand der Anlage zu übergeben.

### **3.17**

Gemäß DIN 19700 Teil 15 sind wegen der schwer erkennbaren Gefährdung bei unbefugtem Betreten der Anlage ein Zaun um die Anlage und Hinweisschilder auf die Gefahren aufzustellen.

### **3.18**

Es ist keine Bepflanzung des Dammes und des Dammfußes mit Bäumen und Sträuchern zulässig. Es ist eine regelmäßige Kontrolle auf Wühltierbefall sowie deren Bekämpfung sicherzustellen.

### **3.19**

Der Antrag mit Erläuterungsbericht inkl. des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzbeitrag (erarbeitet vom Büro Kortemeier Brockmann, Stand 29.11.2016) ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind verbindlich für den Antragsteller und zwingend einzuhalten.

### **3.20**

Der berechnete Kompensationsüberschuss von 61.000 ökologischen Wertpunkteinheiten findet meine Zustimmung.

### **3.21**

Bei der Impfung der Fläche mit Mahdgut aus vergleichbaren Magerwiesenflächen sind heimische Arten von regionalen Spenderflächen zu bevorzugen. Die Artenzusammensetzung des Saatgutes hat sich an derjenigen des Zielbestandes zu orientieren.

### **3.22**

Die Pflege der Magerwiese hat dauerhaft zu erfolgen und beinhaltet auch dauerhaft die Mähgutabfuhr. Das Mahdgut darf auf der Fläche nicht verbleiben, sondern ist nach der Mahd innerhalb von 3 Tagen abzutransportieren.

### **3.23**

Materiallager sind bevorzugt auf einer vorhandenen, bereits verdichteten Fläche zu errichten.



### **3.24**

Materiallager sind im Traufbereich von Gehölzen unzulässig.

### **3.25**

Das Beschneiden bzw. die Entnahme von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. eines jeden Jahres erfordert den Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit durch einen fachkundigen Experten und ist nur mit der Zustimmung der Naturschutzbehörden zulässig.

### **3.26**

Bodenarbeiten wie die Baufeldfreiräumungen während der Brutzeiten von Feldschwirl, Kiebitz bzw. Rebhuhn erfordern den Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit durch einen fachkundigen Experten und sind nur mit der Zustimmung der Naturschutzbehörden zulässig.

### **3.27**

Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

### **3.28**

Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann. Ich bitte das beigefügte Formblatt zu verwenden. Das Bauvorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

### **3.29**

Es ist sicherzustellen, dass die belastete Rübenerdesuspension in der Kampagne nur in ein Erde-Sedimentationsbecken eigeleitet wird.

### **3.30**

Unmittelbar nach Beendigung der Kampagne ist das überschüssige Wasser abzuziehen und über die Kläranlage der Stadt Warburg zu reinigen. Anschließend ist auf das gesamte Erde-Sedimentationsbecken eine Grassaat einzusäen.

### **3.31**

In der darauf folgenden Kampagne ist das zweite Erde-Sedimentationsbecken wie unter Punkt 1 bis 3 erläutert zu verwenden.



## 4. Hinweise

### 4.1

Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (Runderlass der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLV – und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 19.10.2001, SMBl. NRW 74) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangene Güteüberwachung sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vgl. Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses).

### 4.2

Die Vorgaben der SÜwV Abw an die Überwachung der Abwasseranlagen und deren Dokumentation sind zu beachten.

### 4.3

Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen ist gemäß § 60 Absatz 3 WHG eine Anpassung bzw. Neuerteilung der Genehmigung erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich im Sinne von § 60 Absatz 3 WHG einzustufen sind.

### 4.4

Vor Ablagerung von Aushubboden im Außenbereich ist die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde einzuholen (§ 4 Absatz 1 LG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 LG).

### 4.5

Diese Genehmigung entbindet Sie nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Anlagen entstehen können.

### 4.6

Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Bescheides sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Abwasseranlagen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind.

## 5. Gebührenentscheidung / Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **2.150,00 Euro** (in Worten: Zweitausendeinhundertfünfzig Euro) erhoben. Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des **Kassenzeichens „7331100000255094“** umgehend, spätestens jedoch bis zum **09.02.2018**, auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der HeLaBa, BLZ: 300 500 00, Konto: 1 683 515 bzw. IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15, BIC: WELADEDXXX.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr beruht auf §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 28.1.2.31 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW, wonach für



die Genehmigung der Sedimentationsbecken eine vom Baukostenwert abhängige Gebühr anfällt. Da Sie diesen gemäß Kostenschätzung vom 12.01.2018 mit 750.000,00 Euro angeben, ist hierfür die vorgenannte Gebühr zu erheben (siehe Anlage).

## 6. Entscheidungsgründe

Sie haben mit Antrag vom 29.11.2016 die Genehmigung für Bau und den Betrieb von zwei Sedimentationsbecken zur Abscheidung von Rübenerde auf dem Flurstück 372, Flur 4, Gemarkung Warburg, gemäß § 60 Absatz 3 WHG beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchgeführt. Ihr Antrag auf Erteilung der Genehmigung wurde am 19.12.2016 öffentlich bekannt gemacht und mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 26.01.2017 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Außerdem wurden der Antrag und die Antragsunterlagen dem Landesbüro der Naturschutzverbände zur Verfügung gestellt.

Als Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Der Bau und der Betrieb der hier in Rede stehenden Sedimentationsbecken (Abwasserbehandlungsanlagen) bedürfen gemäß § 60 Absatz 3 WHG der wasserrechtlichen Genehmigung, da hierin Abwasser behandelt wird, das aus einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlagen erstreckt, und die nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, Seite 40) fällt.

Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Absatz 1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Nach eingehender Prüfung ist festzustellen, dass die Sedimentationsbecken den Anforderungen des § 60 Absatz 1 WHG entsprechen. Durch die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ist darüber hinaus sichergestellt, dass die Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nach alledem war die Genehmigung in der vorliegenden Form zu erteilen.





## 5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. TK